

# Gesellschafter-Geschäftsführer – was ist in der bAV zu beachten?



## GGF in der betrieblichen Altersversorgung

(Beherrschende) Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) haben sich vielfach Leistungen durch die betriebliche Altersversorgung (bAV) in folgenden Durchführungswegen zugesagt:

1. Direktversicherung „alt“ nach § 40b EStG
2. Direktversicherung „neu“ nach § 3,63 EStG
3. Unterstützungskassen (U-Kassen) nach § 4 d EStG (rückgedeckt mit Versicherungen)
4. Pensionszusagen nach § 6a EStG (rückgedeckt mit Versicherungen oder Fonds)

Aufgrund der besonderen Stellung von (beherrschenden) GGFs (Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-eigenschaft in Personalunion) sind auch in der bAV einige Besonderheiten zu beachten.

### Das Wichtigste:

Für jede Form der bAV, die für einen GGF **ingerichtet, geändert** oder vor dem Zugriff Dritter **gesichert** wird, ist immer ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

Sollte dieser nicht vorhanden sein, versagt das Finanzamt (im Falle einer Betriebsprüfung) **rückwirkend ab Beginn** den Betriebsausgabenabzug oder aber, im schlimmsten Fall, kann ein Insolvenzverwalter über die Vermögenswerte der bAV verfügen!

## Finanzierung

Grundsätzlich können alle oben aufgeführten Durchführungswege sowohl durch Arbeitgeberbeiträge als auch durch Entgeltumwandlung des GGF finanziert werden.

Bei Direktversicherungen nach § 3,63 EStG können bei GGF mit Sozialversicherungsbefreiung seit 2018 maximal acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rente (GRV) steuer- und sozialversicherungsfrei eingezahlt werden. Für das Jahr 2020 sind das EUR 6.624,- pro Jahr/EUR 552,- pro Monat.

Bei U-Kassen und Pensionszusagen können Beiträge (Dotierungen) faktisch unbegrenzt steuerfrei eingezahlt werden. Es gilt hier lediglich die Begrenzung der Leistung auf max. 75 % der Bruttolohneinkünfte des GGF, inkl. aller Zusatzleistungen (Übersorgungsverbot).

Unterstützungskassen (U-Kassen) sind körperschaftsteuerbefreite Versorgungseinrichtungen, meist in Rechtsform eines Vereins (e.V.). Unterstützungskassen unterliegen aber keiner staatlichen Kontrolle bspw. durch die BaFin, und gewähren keinen Rechtsanspruch auf Leistungen.

Um den steuerlichen Abzug nicht zu gefährden, können in U-Kassen-Versorgungen nur gleichbleibende oder steigende Beiträge gezahlt werden (§4d EStG). Es ist also nicht „ohne Weiteres“ möglich, wie bspw. bei der Direktversicherung, Beiträge einfach zu reduzieren. Hierfür müssen gravierende wirtschaftliche Gründe auf Seiten der GmbH gegeben sein.

## Hinterbliebenen-Regelung

Für die Durchführungswege U-Kasse und Direktversicherung gelten bei der Vererbung von Leistungen (im Todesfall) die Regelungen des § 32 EStG (eingeschränkter Hinterbliebenenbegriff). Erben können nur **Ehegatten, namentlich gemeldete Lebenspartner/Lebensgefährten und Kinder mit Kindergeldanspruch!**

## Wichtig!

Zur Sicherung der Versorgungsansprüche werden bei einer U-Kasse die Rückdeckungsversicherungen an den Versorgungsberechtigten und seine Hinterbliebenen verpfändet. Ist ein Hinterbliebener ein Lebenspartner oder ein Lebensgefährte/eine Lebensgefährtin vorhanden, muss in der Verpfändungserklärung der Rückdeckungsversicherung der U-Kasse diese(r) Hinterbliebene namentlich erwähnt sein und die Verpfändungsvereinbarung persönlich unterschreiben!

Achtung! Ist im Todesfall keiner der vorgenannten Hinterbliebenen vorhanden, so verfällt das Vertragsguthaben zugunsten des Versicherungskollektivs bei den Direktversicherungen. Bei U-Kassen muss das vorhandene Kassenvermögen, je nach Satzung der U-Kasse, an eine gemeinnützige Organisation ausgekehrt werden.

Nur im Falle der Pensionszusage entscheidet der Wortlaut der Pensionszusage, ob im Todesfall des GGF die Hinterbliebenen eine Versorgungsleistung erhalten oder das Versorgungskapital an die GmbH zurückfällt. Soll im Todesfall des GGF bspw. die überlebende, aber nicht aus der Zusage versorgungsberechtigte Witwe die Vermögenswerte der Pensionszusage erben, so muss dies im Gesellschaftsvertrag entsprechend vereinbart sein. Es gilt der Grundsatz: Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht!

## Steuerliche Besonderheiten

Als Grundlage für die Bewertung von bAV-Zusagen an GGF dient immer der sogenannte „Fremdvergleich“, d.h. würde ein fremder Geschäftsführer, ohne Beteiligung am Unternehmen, eine vergleichbare Zusage erhalten?

Befindet sich das Unternehmen bspw. in einer schwierigen Liquiditäts-Situation, ist aber wirtschaftlich gesund, so kann der GGF auf seine monatlichen Dotierungen (Beiträge) ohne mögliche Nachteile nicht verzichten. Es gilt auch hier der Fremdvergleich, mit der Frage, ob ein fremder Geschäftsführer in dieser Situation auch auf seine betriebliche Versorgung (Pensionszusage, Unterstützungskasse oder Direktversicherung) verzichten würde. Sollte der GGF dies trotzdem tun, würde dieser Verzicht in voller Höhe seitens des Finanzamtes als verdeckte Einlage bewertet werden und steuerliche Nachteile sowohl bei der GmbH als auch in der persönlichen Einkommenssteuer des GGF (Gehalt) nach sich ziehen. Es erfolgt praktisch eine doppelte Besteuerung!

Dies betrifft im Übrigen auch eine ganz normale Direktversicherung, auch wenn diese per Entgeltumwandlung durch den GGF „finanziert“ ist.

Ist das Unternehmen bereits akut insolvenzgefährdet, so hat der GGF nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu handeln und könnte somit auf seine Dotierungen verzichten, ohne dass es zu steuerlichen Nachteilen kommt.

## Insolvenzversicherung/Sicherung der Versorgungsansprüche

Zur Sicherung der Ansprüche aus einer bAV wird dem Versorgungsberechtigten (GGF) durch eine separate Verpfändungs-Vereinbarung ermöglicht, seine Ansprüche mit den angesparten Vermögenswerten zu besichern. Wird die vereinbarte Versorgungsleistung nicht erbracht, dürfen diese Vermögenswerte, das sogenannte Pfandgut, verwertet werden.

Die Insolvenzversicherung muss in wirtschaftlich „guten“ Zeiten erfolgen, BGH, 10/07/1997 - IX ZR 161/96 und beinhaltet zur Rechtssicherheit üblicherweise die Dokumente:

- Gesellschafterbeschuß
- Verpfändungsvereinbarung
- Anzeige der Verpfändung bei der Versicherung/Bank etc.
- Bestätigung durch die Versicherung/Bank etc.

## Akzessorietät des Pfandrechts – K.O.-Kriterium für Pensionszusagen

In vielen Pensionszusagen sind sogenannte steuerunschädliche Vorbehalte enthalten, wie beispielsweise „die Gesellschaft kann Leistungen kürzen oder einstellen, wenn (...) die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sich (...) verschlechtert hat, dass ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.“

Diese Vorbehalte sind steuerlich unschädlich, eröffnen jedoch dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit, die Pensionszusage zu widerrufen. Aufgrund der Akzessorietät des Pfandrechts ist das Pfandrecht vom Bestehen einer Forderung abhängig. Besteht keine Forderung in Form der Pensionszusage mehr, fällt auch das Pfandrecht weg!

Pensionszusagen sollten demzufolge zeitnah auf nachteilige Vorbehalte geprüft und entsprechend geändert werden.

## Wichtig!

Aufgrund des anspruchsvollen Themas muss jede Form von Änderung in der Versorgung von GGF vorher durch den Steuerberater oder besser durch einen auf die bAV spezialisierten Berater/Juristen geprüft und dokumentiert werden!

---

## Corona-Support: Wir helfen – ganz persönlich.

Wir unterstützen Sie persönlich in der Sicherung Ihrer bAV-Verträge in bestehenden GGF-Versorgungen. Hierfür haben Sie die Möglichkeit, unsere „Fragen zur bAV“ zu beantworten. Sie erhalten dann eine kostenfreie telefonische Erstberatung zu Ihrer individuellen Situation.

Den Fragebogen können Sie [hier herunterladen](#).

## Ihr Feedback und weitere Beratungsleistungen

Gerne stehen wir Ihnen für Ihre Aufgaben in der bAV mit unseren Leistungen zur Verfügung. Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte einfach an – Sie erhalten schnelle und richtige Lösungen.

Wir freuen uns auch über Ihr Feedback zu unseren Leistungen. Sie können uns gerne jederzeit mitteilen, was wir Ihrer Meinung nach anders oder noch besser machen könnten.

---

### Lavinias<sup>®</sup> Finanzplanung e.K.

Inhaber: Stefan Gieringer  
Betriebswirt bAV (FH) und Finanzfachwirt (IHK)

Telefon 0911 815 5708  
Fax 0911 815 5709

Kilianstrasse 243  
90411 Nürnberg

[info@lavinias.de](mailto:info@lavinias.de)  
[www.lavinias.de](http://www.lavinias.de)